

Aktenzeichen: 7 AZB 15/83

Bundesarbeitsgericht Siebter Senat Beschluß vom 12. Oktober 1983
- 7 AZB 15/83 -

Landesarbeitsgericht
Köln

Beschluß vom 18. Juli 1983
- 2 Sa 2/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unstatthafte Beschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 70

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 15/83

2 Sa 2/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
25. Januar 1984 beschlossen:

Der Beschluß vom 12. Oktober 1983 wird gemäß
§ 319 ZPO wie folgt berichtigt:

1. Nicht der Kläger, sondern der Prozeßbevollmächtigte
des Klägers ist Beschwerdeführer.
2. Der Tenor des Beschlusses lautet:
Die weitere Beschwerde des Prozeßbevollmächtigten
des Klägers gegen den Beschluß des Landes-
arbeitsgerichts Köln vom 18. Juli 1983
wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des
Beschwerdeverfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist durch die vom Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 6. Juni 1983 - 2 Sa 2/83 - vorgenommene Änderung des Streitwertes für das Berufungsverfahren nicht beschwert. Ein Interesse an der Erhöhung des Streitwertes bestand dagegen bei seinem Prozeßbevollmächtigten, wovon auch das Landesarbeitsgericht in dem Beschluß vom 18. Juli 1983 - 2 Sa 2/83 - zutreffend ausgegangen ist.

Dem Senat ist insoweit bei der Abfassung des Beschlusses vom 12. Oktober 1983 ein offensichtliches Versehen unterlaufen.

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Triebfürst

